#### 2023/0515/32

öffentlich

Informationsvorlage 32 - Bürgerservice

Bericht erstattet: Thomas Simon



### Änderung der Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit auf den Straßen sowie in den Anlagen der Kreisstadt Homburg

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö/N
Stadtrat (Kenntnisnahme)	14.12.2023	Ö
Haupt- und Finanzausschuss (Kenntnisnahme)	29.11.2023	N

#### Sachverhalt

Im Juli 2022 haben die Fraktionen der CDU und Bündnis 90/Die Grünen Anträge zur Revision des Bußgeldkataloges Umwelt gestellt.

Dies wurde von der Ortspolizeibehörde geprüft. Der neue Bußgeldkatalog enthält eine deutliche Anhebung der Bußgeldsätze, die sich aber weiterhin im Bereich des vom Land vorgegebenen Rahmens bewegen.

In diesem Zusammenhang wurde auch die Aufnahme eines neuen Bußgeldtatbestandes beantragt. Neben dem bereits vorhandenen Taubenfütterungsverbot sollte auch die Fütterung von Wasservögeln mit einem Bußgeld belegt werden. Da aber die Fütterung von Wasservögeln bisher nicht als Ordnungswidrigkeit galt, musste dieser Tatbestand nach dem Gesetzlichkeitsgrundsatz "nulla poena sine lege" (Keine Strafe ohne Gesetz) zuerst eine gesetzliche Grundlage finden. Dies soll nun durch eine Änderung der Polizeiverordnung über die Aufrecht-

§ 6 wird neugefasst und mit einem Verbot der Fütterung von Wasservögeln an Ufern und Gewässern ergänzt. In § 18 wird dieses Verbot als Ordnungswidrigkeit deklariert.

erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfolgen.

Die Änderung der Polizeiverordnung soll im November in Kraft gesetzt werden. Dies geschieht durch Verkündung der Verordnung im Internet auf www.homburg.de. Die formellen Voraussetzungen der §§ 59 ff. SPolG sind erfüllt, insbesondere die Vorlage der Verordnung und des Bußgeldkataloges beim zuständigen Landesministerium, Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz. Dieses hat vorgeschlagen, den Begriff der Tauben beim Taubenfütterungsverbot zu konkretisieren. Diese Änderungswünsche des Ministeriums wurden berücksichtigt. Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport hat danach am 31. Oktober 2023 sein Einvernehmen erteilt.

Bei der Verordnung und dem Bußgeldkatalog handelt es sich um Rechtsnormen, für deren Erlass der Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörde zuständig ist (§§ 1 Absatz 2, 59, 60 und 63 SPolG).

### Finanzielle Auswirkungen

In Zusammenhang mit der Anpassung des Bußgeldkataloges Umwelt können Mehreinnahmen entstehen.

### Anlage/n

- 1 Änderung Polizeiverordnung (öffentlich)
- 2 Bußgeldkatalog 2023 (öffentlich)

# Verordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit auf den Straßen sowie in den Anlagen der Kreisstadt Homburg vom 07. November 2023

Aufgrund der §§ 1 Absatz 2, 59, 60 und 63 des Saarl. Polizeigesetzes – SPolG – i.d.F.d. Bekanntmachung vom 26. März 2001 (Amtsbl. S. 1074), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), wird vom Oberbürgermeister der Kreisstadt Homburg als Ortspolizeibehörde für das Gebiet der Kreisstadt Homburg folgende Änderung der Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit auf den Straßen und Anlagen der Kreisstadt Homburg vom 08.03.2016 erlassen:

§ 1

Der § 6 erhält folgende neue Fassung:

### "§ 6 Tierfütterungsverbot

- (1) Das Füttern verwilderter Haustauben und Wildtauben ist im Geltungsbereich des § 1 verboten. Das Fütterungsverbot erfasst auch das Auslegen von Futter, das von diesen Tauben erfahrungsgemäß aufgenommen werden kann. Ein artgerechtes Füttern ist nur zulässig an Taubenhäusern, die von der Kreisstadt Homburg oder mit deren Genehmigung aufgestellt wurden.
- (2) Das Füttern von Wasservögeln an Ufern und Gewässern ist verboten."

§ 2

Der § 18 Absatz 1 Nummer 6 erhält folgende neue Fassung:

"entgegen dem Verbot des § 6 verwilderte Haustauben, Wildtauben oder Wasservögel füttert,"

§ 3

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Homburg, den 07. November 2023 Der Oberbürgermeister

als Ortspolizeibehörde

In Vertretung:

Manfred Rippel Beigeordneter

# Bußgeldkatalog "Umwelt" zur Polizeiverordnung der Kreisstadt Homburg vom 07. November 2023

Der Oberbürgermeister der Kreisstadt Homburg erlässt als Ortspolizeibehörde gemäß § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in Verbindung mit § 63 des Saarländischen Polizeigesetzes (SPolG) die nachfolgende Verwaltungsvorschrift über die Neufassung des Bußgeldkataloges zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Umweltschutzes (Klammerzusatz beinhaltet jeweils die Rahmensätze des Umweltministeriums):

#### Vorbemerkung:

- Diese Verwaltungsvorschrift konkretisiert die Regel- und Rahmensätze für vorsätzliche Zuwiderhandlungen der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt über die Neufassung des Bußgeldkataloges zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Umweltschutzes und der Polizeiverordnung. Im Übrigen gelten die Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums und die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).
- Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bußgeldkatalog "Umwelt" vom 10.04.2003 außer Kraft.

#### **Bußgeldkatalog Umwelt**

1.	Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Gegenständen des <b>Hausmülls</b> , z. B. ausgeleerter Aschenbecher	100,- € (10,- * bis 100,- €)
2.	Obst- und Lebensmittelreste, Zigarettenkippen, Papierstücke, Handzettel, Papiertaschentücher, Pommestüten, Pappbecher und -teller, Zigaretten-Schachteln, Kaugummi	50,- bis 100,- € (10,- * bis 100,- €)
3.	flüssige Abfälle, wie Spülmittel, Farbreste u. ä., bis etwa 0,5 l	100,- € (10,- * bis 100,- €)
4.	mehrere Gegenstände der unter Ziffer 1 bis 3 ge- nannten Art bis etwa 2 kg bzw. Flüssigkeit von 0,5 bis	50,- bis 200,- €

ca. 2,0 l

(25,- \* bis 200,-€)

<sup>\*)</sup> Erledigung durch Verwarnungsverfahren möglich

5.	einzelne Gegenstände von gewisser Bedeutung, wie z.B. Zeitung, Illustrierte, Plastikbeutel, Verpa- ckungsmaterial, Schachtel, Karton, Kochtopf, Blech- dose, Kleidungsstück	50,- bis 200,- € (25,- * bis 200,- €)
6.	eine Menge von mehr als 2 kg der unter Ziff. 5 genannten Gegenstände bzw. mehr als 2 l Flüssigkeit	200,- bis 500,- € (75,- bis 500,- €)
7.	scharfkantige, ätzende und schneidende Gegenstände, wie z. B. Glasflasche, Glasscherben, rostige Nägel, Blech- und Eisenreste	50,- bis 150,- € (25,- * bis 150,- €)
8.	Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Gegenständen des <b>Sperrmüll</b> s mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen, Autoreifen, Bauschutt und pflanzlichen Abfällen;	
	Einzelstücke kleineren Umfanges, z. B. Radio, Fernseher, Küchenmaschine, Kinderwagen, Kinderauto, Dreirad, Waschschüssel, Fensterladen, Stuhl, Bilderrahmen, Schlitten, Korb, Matratze, Koffer u. ä.	200,- € (50,- bis 200,-€)
	Rasenmäher, Fahrrad	200,- € (50,- bis 200,- €)
	Schränkchen	200,- € (50,- bis 200,- €)
9.	mehrere Einzelstücke der unter Ziff. 8 genannten Art bzw. Einzelstücke größeren Umfangs, wie z. B. Kühl- schrank, Waschmaschine, Nähmaschine, Ofen, Heiz- körper, Boiler, Schrank, Kommode, Bettgestell, Bade- wanne, Tür, Leiterwagen u. ä.	300,- € (100,- bis 300,- €)
10.	mehrere Einzelstücke größeren Umfangs bzw. eine Menge darüber hinaus bis 1 cbm bzw. 200 kg	300,- bis 500,- € (100,- bis 500,- €)
11.	Sperrmüll über 1 cbm bzw. über 200 kg	1.000,- bis 2.500,- € (500,- bis 2.500,- €)
12.	Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von <b>Altrei- fen</b> bei einer Menge bis zu 5 Stück	200,- € (75,- bis 200,-€)
	bei einer Menge von 6 bis 10 Stück	400,-€
	bei einer Menge von 11 bis 15 Stück	600,-€

	bei einer größeren Menge	1.000,- bis 2.500,- € (200,- bis 2.500,- €)
13.	Lagerung oder Ablagerung von <b>Autowracks</b> und ähnlichem, z. B.	
	ein Fahrrad bei sofortiger Beseitigung	50,- € (20,- * bis 50,- €)
	ansonsten (s. o. Ziff. 8)	100,- € (50,- bis 100,- €)
	ein Moped oder Motorrad bei sofortiger Beseitigung	150,- € (50,- bis 150,- €)
	ansonsten	200,- € (150,- bis 250,-€)
	ein PKW bei sofortiger Beseitigung	300,- € (150,- bis 300,- €)
	ansonsten je nach Gefahrenpotential	500,- bis 1.250,- € (300,- bis 1.250,- €)
	ein LKW, Anhänger, Traktor, Wohnwagen, Omnibus bei sofortiger Beseitigung	600,- € (400,- bis 750,- €)
	ansonsten je nach Gefahrenpotential	1.000,- bis 2.500,- € (750,- bis 2.500,- €)
14.	Behandlung von Fahrzeugen , z. B. Ausbrennen	
	Einzelfall je nach Behandlungsart	1.000,- bis 1.500,- € (400,- bis 1.500,- €)
	ansonsten je nach Behandlungsart	2.000,- bis 5.000,- € (1.000,- bis 5.000,- €)
15.	Lagerung und Ablagerung von <b>Bauschutt</b> , Baustellenabfällen und Aushub	
	bei Mengen bis 1 cbm	250,- € (50,- bis 250,- €)
	bei Mengen von über 1 bis 5 cbm je nach Gefährdungspotential und Zusammensetzung	250,- bis 750,- € (250,- bis 750,- €)
	Menge über 5 cbm	750,- bis 2.500,- € (750,- bis 2.500,- €)

<sup>\*)</sup> Erledigung durch Verwarnungsverfahren möglich

16.	Lagerung von <b>Schlammigen Stoffen</b> (z. B. Fäkalier	
	Klärschlamm) und Abfällen aus Tierhaltungen	

Verunreinigung durch kleine Menge von Fäkalien (z. B. Hundekot an Orten, an denen besondere Beeinträchtigungen auftreten, insbesondere Gehwege, Fußgängerzone, Kinderspielplätze, Grünanlagen, Stadtpark u. ä.

30,- € \* (10,- \* bis 30,- € \*)

Menge bis 1 cbm

250,- € (50,- bis 250,- €)

Menge von mehr als 1 bis 5 cbm

250,- bis 750,- € (250,- bis 750,- €)

Menge über 5 cbm

750,- bis 2.500,- € (750,- bis 2.500,- €)

## 17. Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von **Schlachtabfällen und Tierkadavern**

Menge bis 20 kg 50- bis 150,- € (25,- \* bis 150,- €)

Menge darüber 300,- bis 2.500,- € (150,- bis 2.500,- €)

18. Nichtanzeige eines Kompostierplatzes 1.000,- € (50,- bis 2.500,- €)

19. Nichtanzeige des Verbrennens von nicht nur geringen
 Mengen pflanzlicher Abfälle
 100,- bis 500,- €
 (25,- \* bis 1.000,- €)

Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung wegen (25,- \* bis 1.500,- €)

a) Nichtbeachtung bzw. Unterschreitung von Mindestabständen50,- bis 500,- €

b) Nichtbeachtung des Verbrennungsverbotes gem. § 4
Abs. 2 PflanzAbfV
50,- bis 1.500,- €

c) Nichtbeachtung eines Verbrennungsverbotes aus anderen Gründen 50,- bis 1.500,- €

d) Zuwiderhandlung gegen Auflagen 25,-\* bis 300,- €

Für die bußgeldbewehrten Verbotstatbestände der "Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit auf den Straßen sowie in den Anlagen

<sup>\*)</sup> Erledigung durch Verwarnungsverfahren möglich

der Kreisstadt Homburg" vom 07.11.2023 gelten die nachfolgenden Regel-/Richtwerte für Verwarnungs-/Bußgelder. Verstöße gegen die dort geregelten Verbote können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden (§ 63 Abs. 2 SPolG).

### 21. Zuwiderhandlung gegen

a)	die allgemeinen Verhaltensregeln des § 2 Abs. 1	35,-€*
b)	das Anlagenbenutzungsverbot des § 3 Abs. 3	35,-€*
c)	die Pflicht nach § 4 Abs. 2, aus Pflanzen bestehende Einfriedungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, nachzuschneiden	35,- * bis 100,- €
d)	die Verbote nach § 5 Abs. 2 und 3, Hunde auf Liegewiesen mitzunehmen oder Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen oder in Weiher oder Gewässer in öffentlichen Anlagen zu lassen	25,- €
e)	die Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 S. 2, Hunde außerhalb befriedeten Besitztums so zu beaufsichtigen und zu führen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht zu Schaden kommen	50,- bis 300,- €
f)	die Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 S. 3, Hunde mit einem Körpergewicht von mehr als 20 kg oder einer Schulterhöhe von mehr als 40 cm stets an der Leine zu führen	50,- bis 300,- €
g)	das Anleingebot nach § 5 Abs. 1 S. 5 für Hunde im Stadtpark	50,- bis 300,- €
h)	das Verbot nach § 5 Abs. 4, Hunde auf öffentlichen Straßen oder in Anlagen abkoten zu lassen ohne den Hundekot unverzüglich zu beseitigen	30,- € * (s. o. Ziff. 16)
i)	das Tierfütterungsverbot des § 6	35,- * bis 100,- €
j)	die Aufenthaltsbestimmungen nach § 7 Abs. 1 auf Spielplätzen	25,-€*
k)	das Verbot des § 7 Abs.3, Tiere auf Spielplätzen mit sich zu führen	50,- bis 100,- €
l)	das Verbot des § 8, Hydranten, Straßenrinnen, Einflussöffnungen oder Schachtdeckel zu verdecken	20,-€*
m)	das Badeverbot nach § 9 Abs. 1 für fließende und stehende Gewässer	35,- * bis 100,- €

n) die Verpflichtung nach § 9 Abs. 2, die Einrichtung einer Badeanstalt an einem Gewässer genehmigen zu lassen

300,-€

 o) die Vorschriften nach § 11, welche die geordnete Benutzung von öffentlichen Papierkörben und Sammelbehältern regeln

30,- \* bis 400,- €

p) die Verpflichtung des § 12 Abs. 1, Motor- oder Unterbodenwäschen an Fahrzeugen sowie die Reinigung von Gegenständen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder andere wassergefährdende Stoffe oder Flüssigkeiten auf die Straße, Gewässer oder in den Boden gelangen können, zu unterlassen

200 bis 1.000,-€

q) das Verbot des § 13 Abs. 1, Straßen, Anlagen oder öffentliche Gebäude oder Zubehör oder sonstige Nebenanlagen zu bemalen, beschriften oder zu besprühen oder ohne die erforderliche Genehmigung zu plakatieren

200 bis 1.000,-€

r) das Verbot des § 14, Grünstreifen oder Grünflächen mit Fahrzeugen zu beparken

100,- bis 200,- €

Homburg, den 07. November 2023

Der Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörde

In Vertretung:

Manfred Rippel Beigeordneter